

## c. 1390 § 2 CIC n.F.

**„Qui aliam ecclesiastico Superiori calumniosam praebet delicti denuntiationem, vel aliter alterius bonam famam illegitime laedit, iusta poena puniatur ad normam can. 1336, §§ 2–4, cui praeterea censura addi potest.“**

**„Wer einem kirchlichen Oberen eine andere verleumderische Anzeige eines Delikts macht oder sonst den guten Ruf eines anderen unrechtmäßig verletzt, wird mit einer gerechten Strafe nach can. 1336 §§ 2–4 belegt, der darüber hinaus eine Beugestrafe hinzugefügt werden kann.“**

von Anna Krähe

Der vorliegende Beitrag gehört zur sechsteiligen Reihe „Wann Kirche straft und warum“, in der ausgewählte Kanones aus dem besonderen Teil des kirchlichen Sanktionsrechts, cc. 1364–1398 CIC n.F., vorgestellt werden. Bisherige Teile: [Teil 1 \(c. 1368 CIC n.F. \[c. 1369 CIC a.F.\]\)](#); [Teil 2 \(c. 1374 CIC\)](#); [Teil 3 \(c. 1389 CIC n.F. \[c. 1384 CIC a.F.\]\)](#).

Mit der [Apostolischen Konstitution „Pascite gregem Dei“](#) vom 23. Mai 2021 hat Papst Franziskus das erneuerte Buch VI des CIC/1983 „Strafbestimmungen in der Kirche“ promulgiert ([Kanones lat.](#); [Kanones dt.](#)). Es ist am 8. Dezember 2021 in Kraft getreten. Der folgende Text bespricht die geltende Fassung des Kanons. Zur Unterscheidung zwischen geltendem und altem Recht wurden den Kanones des kirchlichen Strafrechts die Kürzel „a.F.“ (= alte Fassung) sowie „n.F.“ (= neue Fassung) hinzugefügt.

Ein Charakteristikum der kirchlichen Sanktionsrechtsreform 2021 ist wohl, dass schutzwürdige Rechte, Ansprüche und Güter im besonderen Teil des Buches VI CIC/1983 n.F. deutlicher in den Blick genommen, hervorgehoben, ausgestaltet werden. Neben dem ganz neuen Titel III „Straftaten gegen die Sakramente“ zeigt sich das auch in der Erweiterung der Überschrift zu Titel IV, in die nun das Rechtsgut des „guten Rufes“ aus c. 220 CIC explizit aufgenommen worden ist: „*De delictis contra bonam famam et de delicto falsi*“. Doch welche Handlungen und Aussagen stellen eigentlich eine Rufschädigung im Sinne des Kirchenrechts dar? Wann ist für den Gesetzgeber die Grenze zur Strafbarkeit überschritten? Und was droht den Verursacher\*innen solch schädigender Handlungen? Um Antworten auf diese Fragen zu finden, sind die kurzen und eher unscheinbaren Ausführungen des c. 1390 § 2 CIC n.F. in den Blick zu nehmen.

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei c. 1390 § 2 CIC n.F. um ein „Jedermann“-Delikt handelt. Der Personenkreis, der sich strafbar machen kann, wird nicht näher bestimmt, sondern lediglich mit „*qui*“, „*wer*“, betitelt. Zur näheren Definition ist auf c. 11 CIC (auch can. 1490 CCEO) zurückzugreifen, demnach durch rein kirchliche Gesetze nur und all jene verpflichtet werden, die in der katholischen Kirche des lateinischen Rechts getauft oder in sie aufgenommen wurden sowie das siebte Lebensjahr vollendet haben. Die Normen des kirchlichen Sanktionsrechts verdanken sich nach ganz herrschender Meinung rein kirchlicher Setzung und verpflichten somit alle Katholik\*innen nach Vollendung des siebten Lebensjahres.

Der ganze c. 1390 CIC n.F. widmet sich verschiedensten Handlungen, die den guten Ruf, der einem jeden Menschen aufgrund seiner Würde eigen und der so auch in c. 220 CIC in besonderer Weise geschützt ist, bewusst schädigen. Der Normaufbau ist bemerkenswert, denn der Gesetzgeber beginnt nicht mit dem allgemeinsten Tatbestand und wird dann spezieller, sondern § 1 des c. 1390 CIC n.F. sanktioniert zunächst einen spezifischen Einzelfall: Wird ein Beichtvater fälschlicherweise einer Straftat im Sinne des c. 1385 CIC n.F. beschuldigt, drohen dem bzw. der Täter\*in die Tatstrafen des Interdikts oder der Suspension; also Beugestrafen, die mit der Begehung der Tat von selbst eintreten. Da gerade Straftaten, die im Rahmen des Bußsakraments begangen werden, schwer beweisbar sind, zielt der Gesetzgeber mit der Heraushebung dieses Delikts sowie der scharfen Strafandrohung vermutlich eine besonders große Abschreckungswirkung an.

In den beiden je eigenständigen Tatbeständen, die in c. 1390 § 2 CIC n.F. umschrieben werden, weitet sich der Kreis derjenigen, die von einer Schädigung des guten Rufes betroffen sein können. Es sind unterschiedliche Tathandlungen eingeschlossen und die Sanktionsandrohung ist milder und unbestimmter als im Spezialfall des § 1.

Über c. 1390 § 1 CIC n.F. hinaus, kann sich auch jede Anschuldigung, eine andere als in § 1 genannte Straftat begangen zu haben, auf den guten Ruf der beschuldigten Person auswirken. Daher droht jedem bzw. jeder Katholik\*in, die einem kirchlichen Oberen die Straftat einer dritten Person zur Anzeige bringt und dies in verleumderischer Absicht tut, eine kirchliche Strafe; dies ist der erste Tatbestand (= Alt. 1) des c. 1390 § 2 CIC n.F. Das „*delictum*“, also die Straftat, die – zur Erfüllung des objektiven Tatbestands – zur Anzeige gebracht werden muss, ist im Wortlaut des c. 1390 § 2 Alt. 1 CIC n.F. zwar nicht näher bestimmt, aber es sind eben „andere“ – als in § 1 – verleumderische Anzeigen von Delikten gemeint. Da Adressat der Anzeige ein kirchlicher Oberer sowie Ziel der Falschanzeige allem Anschein nach ein kirchliches Strafverfahren ist, muss es sich um ein Delikt des kirchlichen Sanktionsrechts handeln. Es kommen Sanktionsnormen des universal- und partikularkirchlichen Rechts ebenso in Betracht wie kirchliche Strafgebote; nicht jedoch verleumderische Hinweise auf sündhaftes Handeln, Verstöße gegen kirchliche Ver- oder Gebote ohne Sanktionsandrohung, Pflichtverletzungen oder Ähnliches. Die Anzeige muss „*calumniosa*“, verleumderisch, böswillig wahrheitswidrig, erfolgen. Das meint in objektiver Hinsicht zunächst, dass der Inhalt der Anzeige falsch sein muss, der bzw. die Beschuldigte also die Straftat nicht begangen haben darf und die anzeigende Person das auch weiß. Diese will den bzw. die Beschuldigte\*n durch die Falschanzeige bewusst schädigen und sagt deswegen die Unwahrheit in Bezug auf die Täterschaft des Delikts. Insofern ist die verleumderische Absicht auch ein eigenes, subjektives Merkmal dieses Tatbestands (vgl. zu einer Definition der Verleumdung [KKK 2477](#)). Rechtssprachlich etwas unpräzise scheint die Adressatenbezeichnung „*ecclesiastico Superiori*“, die im Kodex kein Äquivalent besitzt und nicht eindeutig zu definieren ist. In jedem Fall ist damit wohl der „Ordinarius“ (vgl. c. 134 § 1 CIC) gemeint, der nach c. 1341 CIC n.F. über die Beschreitung des Gerichts- oder Verwaltungswegs zur Strafverhängung entscheidet und der gemäß c. 1717 CIC für die Voruntersuchung zu einem Strafprozess zuständig ist. Allerdings verwendet der Gesetzgeber diesen Terminus in c. 1390 § 2 Alt. 1 CIC n.F. gerade nicht, sondern die unbestimmtere Bezeichnung „kirchlicher Oberer“. Dies deutet darauf hin, dass damit jede Person erfasst werden soll, die nach Meinung des bzw. der Täter\*in gegen die angezeigte Person strafrechtlich einschreiten oder eine solche Anzeige zumindest an entsprechende Stelle weitergeben könnte (nach MKCIC–Lüdicke, c. 1390, Rz. 4 würde diese Person als gutgläubiges Werkzeug handeln). Die Parallelnorm zu c. 1390 § 2 CIC n.F. im Kodex der katholischen Ostkirchen, can. 1454 CEO, nennt interessanterweise gar keinen Adressaten der Anzeige, sondern spricht

nur allgemein davon, dass „jemand wegen irgendeiner Straftat angezeigt“ wird. Ähnlich auslegungsbedürftig wie die Adressatenfrage ist auch die Frage, in welcher Form die verleumderische Anzeige zu tätigen ist. Anders als die deutsche Übersetzung möglicherweise suggeriert, ist der Begriff „*denuntiatio*“ in c. 1390 § 2 Alt. 1 CIC n.F. nicht als Fachterminus für Strafanzeigen zu verstehen, denn das kirchliche Recht kennt keinen festgelegten, förmlichen Weg der Strafanzeige. Hier ist lediglich im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs die Mitteilung, das Anzeigen, das Ankündigen einer Straftat gemeint. Universalkirchlich betrachtet ist diese „Anzeige“ wohl diejenige Information, durch die ein Ordinarius Kenntnis von einer möglichen kirchlichen Straftat erhält und diese Informationen zu prüfen hat; die sogenannte Voruntersuchung nach c. 1717 CIC – in der selbst nach § 2 wiederum auch der gute Name, sprich der gute Ruf des bzw. der Beschuldigten zu schützen ist. Wie der Ordinarius die wenigstens wahrscheinliche Nachricht von einer Straftat (vgl. c. 1717 § 1 CIC) erhält, ist im Kodex nicht geregelt. Im Rahmen der Aufarbeitung zum Umgang mit sexualisierter Gewalt in der Kirche verlangt die Deutsche Bischofskonferenz in ihrer [Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst](#) vom 18. November 2019 [= Ordnung/2019] von den Diözesanbischöfen die Beauftragung von Ansprechpersonen (vgl. Nrn. 4–6 Ordnung/2019), die nach Nr. 10 Ordnung/2019 „Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne dieser Ordnung entgegen[nehmen].“ Diese Hinweise werden durch die Ansprechpersonen auf ihre Plausibilität hin geprüft (vgl. Nr. 20 Ordnung/2019); bei Klerikern und Ordensleuten wird eine kanonische Voruntersuchung nach c. 1717 § 1 CIC eingeleitet (Nrn. 36–39 Ordnung/2019). Nach Nr. 13 Ordnung/2019 werden Ordinarien sowie „Leiter des kirchlichen Rechtsträgers“, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, bereits vom Verdacht einer Handlung im Sinne der Ordnung informiert. Daher kann man in der Logik der Ordnung/2019 davon auszugehen, dass der Tatbestand des c. 1390 § 2 Alt. 1 CIC n.F. schon erfüllt wäre, wenn die Ansprechperson wider besseres Wissen über eine frei erfundene Straftat informiert wird. Zumindest für Handlungen, die unter die Ordnung/2019 fallen (vgl. Nr. 2) sind nach Nr. 12 Ordnung/2019 sogar anonyme Hinweise oder Gerüchte beachtlich, „wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen enthalten“. Grundsätzlich kann vom Taterfolg nach c. 1390 § 2 Alt. 1 CIC n.F. gesprochen werden, wenn die Anzeige beim kirchlichen Oberen angekommen ist; zumindest darf der bzw. die Täter\*in nicht mehr in der Lage sein, die Kenntnisnahme aus eigener Kraft zu verhindern. An dieser Stelle sei auch angemerkt, dass für den Fall einer Überarbeitung der Ordnung/2019 ein Hinweis auf c. 1390 § 2 CIC n.F. in die jetzige Nr. 44 einzupflegen wäre, in welcher die „Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung“ geregelt werden, wobei dort derzeit nur vorgesehen ist, die Unbegründetheit einer Beschuldigung schriftlich zu vermerken und aktenkundig zu machen. Da es den Tatbestand nach c. 1390 § 2 Alt. 1 CIC n.F. gibt und dieser im Fall, dass tatsächlich eine vorsätzliche Falschbeschuldigung in böswilliger Absicht getätigt wurde, auch einschlägig ist, sollte er wenigstens im Sinne der Transparenz erwähnt werden. Potentielle Täter\*innen im Sinne des c. 1390 § 2 Alt. 1 CIC n.F. abzuschrecken oder ggf. auch gegen sie vorzugehen, schützt nicht nur die beschuldigte Person. Gerade Betroffenen von sexualisierter Gewalt soll und muss Vertrauen entgegengebracht werden, wenn sie sich mit dem, was ihnen widerfahren ist an die diözesanen Ansprechpersonen wenden, damit die Täter\*innen dieser Straftaten zur Rechenschaft gezogen werden. Denjenigen, die dieses gegenseitige Vertrauen böswillig ausnutzen wollen, sollte – eben auch zum Schutz der wirklich Betroffenen – unmissverständlich deutlich gemacht werden, dass solche böswilligen Falschbeschuldigungen Konsequenzen haben.

Das Ziel des bzw. der Täter\*in, den guten Ruf einer anderen Person zu schädigen, wird noch deutlicher im zweiten Tatbestand (= Alt. 2) des c. 1390 § 2 CIC n.F., der eine Sanktion an das in c. 220 CIC aufgestellte Verbot, den Ruf einer anderen Person unrechtmäßig zu schädigen, knüpft. Die eigentliche Tathandlung wird in c. 1390 § 2 Alt. 2 CIC n.F. gar nicht benannt. Der Gesetzgeber hebt lediglich den Tat-erfolg hervor, der in der tatsächlich eingetretenen Rufschädigung liegt.

Der gute Ruf ist kirchenrechtlich in [c. 220 CIC](#) verankert und damit Teil des Pflichten- und Rechkatalogs aller Gläubigen. Dort wird er durch die strenge Verbotsnorm geschützt, dass niemand das Recht habe, jemandes guten Ruf zu schädigen. Die darin enthaltene positive Aussage ist: Jedem Menschen – so auch allen Nicht-Katholik\*innen – ist aufgrund der ihnen eigenen menschlichen Würde auch ein guter Ruf eigen (vgl. dazu z.B. [GS 26](#)), der nicht „*illegitime*“ Schaden nehmen darf. „Rechtmäßige“ Rufschädigungen wurzeln in einem nachweisbaren, offenkundigen Verhalten des bzw. der Geschädigten selbst, das objektiv-rechtlich festgestellt ist; z.B. einer rechtskräftigen Verurteilung in einem Strafprozess. Wird aber der gute Ruf einer Person von einem bzw. einer Katholik\*in unrechtmäßig, rechtswidrig beschädigt, dann droht eine kirchliche Sanktion nach c. 1390 § 2 Alt. 2 CIC n.F.

Dass mögliche Äußerungen im Rahmen des Delikts nach c. 1390 § 2 Alt. 2 CIC n.F. „*illegitime*“ erfolgen müssen, bedeutet somit auch im Fall der zweiten Alternative, dass die Behauptungen falsch, also wahrheitswidrig sein müssen und nicht durch irgendwie geartete, rechtfertigende Begründungen getragen sein dürfen. Der Tatbestand ist aber auch erfüllt, wenn es sich um eine wahre Behauptung handelt, der bzw. die Täter\*in diese aber nicht an die Öffentlichkeit hätte bringen dürfen, also die Veröffentlichung bzw. Verbreitung rechtswidrig ist. Die Sphäre des guten Rufes einer Person muss durch die Tathandlung in objektiver und subjektiver Hinsicht beschädigt werden. Im can. 2355 CIC/1917 waren noch üble Nachrede, die auch eine verleumderische Anzeige im Sinne des heutigen c. 1390 § 2 Alt. 1 CIC n.F. einschloss, und Beleidigung als konkrete Tathandlungen benannt. Unter den Tatbestand der üblen Nachrede fielen falsche, ehrverletzende Behauptungen, die in Abwesenheit der betroffenen Person, aber vor mindestens zwei anderen Menschen geäußert wurden (vgl. ähnlicher [KKK 2477](#)). Beleidigungen hingegen konnten z.B. Beschimpfung, Verspottung, Verächtlichmachung, Verfluchung oder Ähnliches sein, die in Anwesenheit der betroffenen Person stattfanden. Beide Formen zielen auf eine Ehrverletzung und Rufschädigung und sind insofern auch mögliche Tathandlungen im c. 1390 § 2 Alt. 2 CIC n.F. Die Beleidigung trifft dabei mehr die betroffene Person selbst und greift deren persönliche Würde direkt an, während die üble Nachrede vor allem die soziale Wertschätzung gegenüber der betroffenen Person und damit deren Ruf schädigt (vgl. [KKK 2479](#)). Das widerrechtliche und rufschädigende Verhalten kann auf dem Wege des gesprochenen Wortes, aber auch durch Schriften, Bilder oder Gesten erfolgen, die dazu geeignet sind und das Ziel haben, die Wertschätzung und das Ansehen einer anderen Person ganz oder teilweise herabzusetzen. Inhalt der Behauptung kann alles sein, was für eine Rufschädigung geeignet ist; besonders natürlich fälschlich zugeschriebene Straftaten – kirchliche (auch über c. 1390 § 1 und § 2 Alt. 1 CIC n.F. hinaus) oder weltliche –, aber z.B. auch fälschlich zugeschriebenes sündhaftes Verhalten, moralische Laster oder Sittenverstöße jeder Art.

Dass es sich bei c. 1390 § 2 CIC n.F. um zwei Delikte handelt, die vorsätzlich begangen werden müssen (da die fahrlässige Begehung der Straftaten im Kanon nicht sanktionsbedroht ist, ist nur vorsätzliches Handeln strafbar; vgl. c. 1321 §§ 2,3 CIC n.F.), ist im Fall dieser Tatbestände besonders beachtenswert. Der Vorsatz, der wissentlich und willentlich alle Tatbestandsmerkmale umfassen muss, fordert nämlich mit Blick auf diese beiden Straftaten, dass der bzw. die Täter\*in im Zeitpunkt der Tatbegehung um die Unrichtigkeit der Anzeige bzw. der Behauptung weiß und sich nicht lediglich im Irrtum darüber befindet oder noch Zweifel an deren Wahrheit äußert. Zudem muss die Rufschädigung, die im Kern beide

Teile der Deliktsnorme durch die Strafandrohung verhindern möchten, ebenfalls willentlich angezielt sein.

In c. 1390 § 2 CIC a.F. beschränkte sich die Sanktionsandrohung auf die unbestimmte „*iusta poena*“. Bisher hatte der Gesetzgeber offengelassen, welche konkreten Strafen bei dieser Strafandrohung im Einzelfall „gerechterweise“ zu verhängen sind und diese Einschätzung den jeweiligen Rechtsanwendungsorganen überlassen. Diese Offenheit war insofern problematisch, als sich die Frage stellte, ob der richterliche Strafzumessungsspielraum über die Sanktionsmittel des Kodex hinausgehen oder ob nur aus den bereits bekannten Strafmitteln geschöpft werden durfte. Im Sinne der engen Auslegung nach c. 18 CIC und dem Erfordernis der Rechtssicherheit besonders im Bereich des Sanktionsrechts nach c. 221 § 3 CIC konnte wohl nur die letzte Möglichkeit gewählt werden. Bei der eher beschränkten Auswahl an Strafmitteln im Buch VI a.F. des CIC/1983 kamen daher nicht allzu viele Strafen als Konkretisierung der unbestimmten Strafandrohung „gerechte Strafe“ in Betracht. Im inzwischen geltenden Gesetzestext – zumindest in c. 1390 § 2 CIC n.F. – ist die Formel „*iusta poena*“ zum einen durch Bezugnahme auf konkrete Sühnestrafen erweitert; es muss sich nämlich um eine gerechte Strafe handeln, die aus den in c. 1336 §§ 2–4 CIC n.F. genannten Strafen bestimmt wird. Zum anderen wird nun die Hinzufügung einer Beugestrafe zusätzlich zur „gerechten Strafe nach can. 1336 §§ 2–4“ gestattet. In der alten Fassung war die Beugestrafe noch eingeschlossen in die „gerechte Bestrafung“. Für die bleibende kanonistische Frage danach, was wohl unter einer gerechten Strafe alles subsumiert werden kann, ist diese Präzisierung sicher hilfreich. Da der Gesetzgeber diesen konkreten Hinweis auf die Sühnestrafen aber nur in c. 1390 § 2 CIC n.F. eingefügt hat und in anderen Kanones bei der Formel „*iusta poena*“ geblieben ist, ist es für andere Fälle trotzdem weiterhin wenig eindeutig, welche Sanktion im Einzelfall zu erwarten bzw. zu verhängen ist. Die Gesetzesänderung durch Franziskus hat dennoch zu einer Sanktionsverschärfung geführt, denn die Bestrafung in der n.F. des Kanons ist nun nicht mehr fakultativ, sondern obligatorisch. Unter Würdigung der Einzelfallumstände hat demnach in aller Regel eine Bestrafung zu erfolgen, wenn die objektiven und subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind.

Mit der Bestrafung mittels Sühne- oder sogar Beugestrafen in c. 1390 § 2 CIC n.F. lässt es der Gesetzgeber aber nicht bewenden. In der Tradition des CIC/1917 fordert auch das geltende kanonische Recht in c. 1390 § 3 CIC n.F. eine Wiedergutmachung des bzw. der Täter\*in. Diese Verpflichtung ist ein Spezialfall des Wiedergutmachungsanspruchs aus c. 128 CIC, demnach derjenige, der durch eine vorsätzlich oder fahrlässig begangene (Rechts-)Handlung, Dritten widerrechtlich Schaden zugefügt hat, zur Wiedergutmachung verpflichtet ist. Im Fall einer Rufschädigung kommen zum einen Schadenersatz in Betracht, aber – je nach Mittel, das zur Rufschädigung verwendet wurde – beispielsweise auch richtigstellende Erklärungen z.B. gegenüber dem kirchlichen Oberen (Alt. 1) oder in der Presse (Alt. 2).

In wenigen Kanones des kirchlichen Sanktionsrechts wird die Funktion von Sanktionsnormen als Rechtsschutznormen so deutlich wie in c. 1390 § 2 CIC n.F. Die Anbindung an c. 220 CIC sowohl in der Titelüberschrift als auch im Wortlaut des c. 1390 § 2 Alt. 2 CIC n.F. stellt heraus, dass der Gesetzgeber den Schutz des guten Rufes nicht lediglich postuliert und dessen Schädigung verbietet, sondern er stützt dieses Verbot mit einer Sanktionsandrohung, die – bestenfalls – soweit abschreckende Wirkung entfaltet, dass niemand diesen Straftatbestand erfüllt.